

1. Wer wird gefördert?

Die Ausschreibung richtet sich an öffentliche finanzierte professionelle Sinfonie- und Kammerorchester, die das Musikleben in ihrer Stadt, der Region oder überregional mit regelmäßigen Konzerten unterschiedlichster Formen gestalten.

Darüber hinaus sind auch Instrumentalensembles der freien Szene in vergleichbarer Besetzungsstärke mit Sitz in Deutschland antragsberechtigt, die das bundesweite Musikleben kontinuierlich mit regelmäßigen Konzerten unterschiedlichster Formen mitgestalten.

Die Orchester/Ensembles müssen darüber hinaus über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren vor dem Jahr 2020 folgende Kriterien erfüllen:

- a. durchschnittlich mindestens 25 Konzerten im Jahr/der Spielzeit
- oder
- b. durchschnittliche künstlerische Produktionszeit von mindestens 32 Wochen/Jahr oder Spielzeit.

Bei freien Instrumentalensembles muss der Hauptwerb der Musiker aus diesen Ensembles gewährleistet sein.

2. Was wird als Orchester im Sinne dieses Programmes verstanden?

Unter Orchester im Sinne dieses Förderprogramms wird ein Ensemble von Instrumentalistinnen und Instrumentalisten zur Aufführung mehrstimmige Werke verstanden, das in der Regel in unterschiedlichen Stimmgruppen organisiert ist, in denen bestimmte Instrumente auch mehrfach besetzt sind. Die Größe und Zusammensetzung von Orchestern unterliegt einer historischen Entwicklung und hat auch in der heutigen Orchesterlandschaft je nach Programmatik der Ensembles unterschiedliche Ausprägung. Die Größe eines Kammerorchesters (mindestens 17 feste Mitglieder) soll aber von einem Antragsteller nicht unterschritten werden.

3. Was wird unter Produktionszeit und Konzerten verstanden?

Das gesamte Portfolio der Tätigkeit von Klangkörpern ist erfasst. Produktionszeiten erfassen kontinuierliche gemeinschaftliche Proben- und Aufführungsphasen (einschließlich einer Tätigkeit für das Musiktheater sowie aller Formen medialer Produktion) inklusive eventuell notwendiger Reisezeiten. Die Zahl der Konzerte orientiert sich an der üblichen Tätigkeit von professionellen Konzertorchestern, die unterschiedliche künstlerische Programme erarbeiten und aufführen.

4. Was wird gefördert?

Die Orchester/Ensembles sollen dabei unterstützt werden, bundesweit herausragende und innovative Projektideen zu verwirklichen, die über das gewohnte Tätigkeitsfeld von Orchestern hinausgehen und sich mit Zukunftsfragen der Orchesterkultur beschäftigen. Es werden Vorhaben gefördert, die neue soziale, kulturelle, politische Entwicklungen aufgreifen und damit die Qualität des Orchesters/Ensembles stärken. Insbesondere steht die Durchführung von Projekten nach Ziffer 3 der Fördergrundsätze im Fokus.

Die Förderung erfolgt als einmalige Projektförderung

Projekte, die der regulären Arbeit eines Orchesters/Ensembles zuzurechnen sind, sind nicht förderfähig.

5. Welches Ziel wird verfolgt?

Ziel ist, dass Klangkörper in die Lage versetzt werden, auf Veränderungen und Herausforderungen, die durch veränderte gesellschaftliche, demografische oder strukturpolitische Entwicklungen entstanden sind, zu reagieren. Damit soll die Arbeit der hochqualifizierten Orchester und Ensembles in der Bundesrepublik Deutschland gestärkt werden. Darüber hinaus sollen die Orchester/Ensembles in die Lage versetzt werden, neue Wege auszuprobieren, die die künstlerische Arbeit nachhaltig beeinflussen können und so einen zukunftsweisenden Beitrag zur gesellschaftlichen Entwicklung leisten.

6. Wie erfolgt die Antragstellung?

Das Formblatt steht auf der Seite der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien zum Download zur Verfügung. Der Antrag muss eine Projektbeschreibung sowie einen korrespondierenden, detaillierten, ausgeglichenen Ausgaben- und Finanzierungsplan enthalten. Dieser muss auf die einzelnen Haushaltsjahre aufgeteilt sein.

Die Antragsstellung kann ab der Veröffentlichung erfolgen.

Der Antrag ist zudem von einem rechtsverbindlichen Vertreter des Orchesters/Ensembles unterschrieben in einfach schriftlicher Ausfertigung an folgende Anschrift zu richten:

Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien (BKM)

Referat K22

Graurheindorfer Str. 198

53117 Bonn

Zudem ist er zwingend per E-Mail an K22@bkm.bund.de zu senden.

7. Welche Unterlagen sind dem Antrag beizufügen?

- ausführliche Projektbeschreibung (2 Seiten)
- zusätzliche Begründungen und Erläuterungen zu Ziel und Zweck der Maßnahme, Arbeitsmethoden, erwartete Ergebnisse, Bedeutung der Maßnahme für den Träger
- detaillierter Ausgaben- und Finanzierungsplan nach Haushaltsjahren getrennt
- Satzung, Geschäftsordnung, o.Ä.
- Ggf. Nachweis der Vertretungsberechtigung (z.B. Auszug aus dem Vereinsregister, Vollmacht o.Ä.)
- ggf. weitere Unterlagen siehe Antragsformular

- **Zusätzlich bei freien Ensembles**
 - Auflistungen der Stammbesetzung über die Jahre / Spielzeiten 2018 und 2019 bzw. 2017/2018 und 2018/2019 (getrennt für die einzelnen Jahre / Spielzeiten)
 - Status der Selbstständigkeit der Mitglieder
 - Konzertkalender der Jahre 2018/2019 bzw. der Spielzeiten 2017/18 und 2018/19
 - Liste der künstlerischen Gäste
 - eine perspektivische Entwicklungsplanung

8. Wie ist der Ausgaben- und Finanzierungsplan zu strukturieren?

Der Kosten- und Finanzierungsplan entspricht der Grundstruktur des Antragsformulars (Gesamtausgaben, Gesamteinnahmen, Aufschlüsselung der beantragten Förderung).

9. Bis wann ist der Antrag einzureichen?

Anträge sind bis spätestens zum **15. Juni 2021** einzusenden. Das Datum des Poststempels zählt.

10. In welchem Zeitrahmen können die Projekte durchgeführt werden?

Fördermittel können für einen Projektzeitraum von maximal bis zu zwei Jahren / Spielzeiten beantragt werden.

11. Was ist der Projektzeitraum?

Der Projektzeitraum (Bevolligungszeitraum) beschränkt den Zeitraum, in dem Einnahmen und Ausgaben für das Projekt fließen. Projektausgaben (d.h. konkret angefallene und bezahlte Kosten) sind in einem Projekt ab dem im Antrag genannten Projektbeginn und bis zum Ende der genehmigten Projektlaufzeit förderfähig. Müssen Sie Ausgaben tätigen bevor Sie einen Zuwendungsbescheid erhalten haben (der den Bewilligungszeitraum festlegt), sollten Sie beim Zuwendungsgeber die Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns beantragen. Ein ungenehmigter vorzeitiger Maßnahmebeginn kann rechtlich zur Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheides und zur Rückforderung der Fördermittel führen. Ausgaben, die ohne genehmigten vorzeitigen Maßnahmebeginn getätigt wurden, werden nicht anerkannt.

12. Was bedeutet „Vorzeitiger Maßnahmebeginn?“

Zuwendungen dürfen nur für Projekte bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind (siehe Projektzeitraum). Als Projektbeginn ist regelmäßig der Abschluss von Lieferungs- oder Leistungsverträgen zu werten. Es ist möglich, einen vorzeitigen Maßnahmebeginn zu beantragen, um vor Freigabe und Erstellung eines Zuwendungsbescheides bzw. zur lückenlosen Fortführung eines Projektes aus dem Vorjahr zu gewährleisten. Aus der Bestätigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns kann jedoch kein Anspruch auf eine Förderung abgeleitet werden. Ausgaben, die ohne genehmigten vorzeitigen Maßnahmebeginn getätigt wurden, können nicht anerkannt werden.

13. In welchem finanziellen Rahmen können Förderungen beantragt werden?

Förderungen können grundsätzlich in einer Höhe ab 50.000 Euro bis zu 400.000 Euro für den gesamten Projektzeitraum beantragt werden.

14. Welche Ausgaben sind zuwendungsfähig?

Zu den Ausgaben gehören nur tatsächlich getätigte Zahlungen, die im Bewilligungszeitraum eines Projekts angefallen sind. Nicht alle Ausgaben sind

zuwendungsfähig. Die Bewilligungsbehörde prüft und entscheidet über die Zuwendungsfähigkeit der Ausgaben. Zuwendungsfähig sind grundsätzlich nur die Ausgaben, die zur Erreichung des Zuwendungszwecks notwendig und nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind bzw. den Grundsätzen der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung entsprechen.

Zu den grundsätzlich förderfähigen Ausgaben gehören insbesondere:

- projektbezogene Ausgaben (z.B. Musiker-, Dirigenten- und Solistenhonorare, künstlerische Leitung, KSK, GEMA, Mietkosten, etc.),
- allgemeine projektbezogene Ausgaben für Planung, Organisation, Probenräume, Verwaltung, projektbezogene Werbung, Öffentlichkeitsarbeit, Miet- und Leihgebühren, Reisekosten (in analoger Anwendung des Bundesreisekostengesetzes (BRKG)).
- Darüber hinaus sind auch Investitionen in Höhe von bis zu 25 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in technisches Equipment, das für neue technische Präsentationsformen benötigt wird, möglich.

Nicht förderfähig sind u.a.: Kosten des Unternehmens (Umfirmierung, Gründung, Standortverlegung), Kosten vor bzw. während der Antragstellung, Baukosten,

15. Welcher Eigenanteil muss eingebracht werden?

Die Förderung setzt grundsätzlich eine angemessene Eigenleistung voraus, die bei der Finanzierung in Höhe von mindestens 10 v.H. der Gesamtausgaben.

Eine Beteiligung an der Finanzierung kann durch zweckgebundene Zuwendungen Dritter (auch Sponsoring, Spenden) und durch Eigenmittel sowie (unbare) Eigenleistungen erbracht werden.

16. Kann ich für das gleiche Vorhaben auch Mittel eines Landes oder einer Stadt erhalten?

Grundsätzlich ist dies zulässig, aber diese Mittel sind im Antrag unbedingt anzugeben und zur Gegenfinanzierung einzusetzen.

17. Inwieweit sind Regelungen der EU einschlägig?

Da öffentliche Zuschüsse, die an kulturelle und/oder gemeinnützige Institutionen als Subvention gewährt werden, Beihilfen gemäß des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sein können, sind die entsprechenden Regelungen der EU einschlägig. Denn grundsätzlich sind Beihilfen an Unternehmen nach AUEV verboten, da sie negative Auswirkungen auf den Wettbewerb in der EU haben können. Ob die gewährten Förderungen aber überhaupt als Beihilfen im Sinn von Art 107 Abs. 1 AUEV betrachtet werden können, ist im Einzelfall zu prüfen. So erkennt die Europäische Kommission an, dass bestimmte Maßnahmen im Kulturbereich keine staatlichen Beihilfen darstellen, wenn zum Beispiel keine Wirtschaftstätigkeit vorliegt.

Diese so genannten Kulturbeihilfen liegen vor, wenn

- die Finanzierung zu mehr als 50% aus staatlichen Mitteln erfolgt UND
- wenn die geförderte Kulturaktivität der Öffentlichkeit offensteht bzw. der Öffentlichkeit zu Gute kommt [von Besuchern/Teilnehmern dürfen auch Beiträge erhoben werden, wenn diese nur einen Kostenanteil decken].

Selbst wenn keine Kulturbeihilfe vorliegen sollte, bestimmen weitere EU-Beihilferegulungen detailliert, in welchen Bereichen, zu welchen Bedingungen und bis zu welcher Höhe ausnahmsweise Beihilfen gewährt werden dürfen.

18. Wie wird über die Förderung entschieden?

Die Förderentscheidung erfolgt durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens unter Hinzuziehung einer Fachjury im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Weitere Details sind den Fördergrundsätzen zu entnehmen.